



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats Fällanden vom 17. November 2020

01.	Abstimmungen und Wahlen	255
01.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Gesetz über die politischen Rechte Teilrevision; Vernehmlassung	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

### Ausgangslage

Mit Schreiben vom 31. August 2020 lädt die Direktion der Justiz und des Innern Kanton Zürich neben diversen anderen Organisationen und Institutionen auch alle Politischen Gemeinden des Kantons Zürich ein, eine Stellungnahme zur geplanten Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte einzureichen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 30. November 2020.

Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Es wurde seither mehreren Teilrevisionen unterzogen, die sich in der Regel auf einzelne Änderungen beschränkten. Die letzte Änderung trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie umfasste die Koordination der Wahlen und Amtsantritte verschiedener Organe.

Die Gemeinden sind für einen gewichtigen Teil des Vollzugs des GPR zuständig. Ihre Interessenverbände meldeten in den letzten Jahren weiteren Anpassungsbedarf für verschiedene Gesetzesbestimmungen. Die Direktion der Justiz und des Innern nahm dies zum Anlass, den Anpassungsbedarf auch aus kantonaler Sicht zu erheben. Ursprünglich sollte die Überprüfung und Umsetzung des Anpassungsbedarfs von Kanton und Gemeinden in drei Etappen erfolgen. Nachdem die zeitlich dringliche Koordination der Wahlen und Amtsantritte verschiedener Organe in Kraft getreten ist und die Arbeiten zur flächendeckenden Einführung von E-Voting bis auf weiteres eingestellt sind, ist die ursprünglich vorgesehene Etappierung hinfällig. Der in den letzten Jahren festgestellte Anpassungsbedarf soll deshalb im Rahmen der vorliegenden Revision gesamthaft behandelt werden.

Die Direktion der Justiz und des Innern setzte im Januar 2020 zwei thematische Arbeitsgruppen ein, um einen frühzeitigen und engen Einbezug wichtiger Anspruchsgruppen sicherzustellen. Zur Mitarbeit eingeladen waren die Gemeinden bzw. ihre Interessenverbände sowie die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien. Die Rückmeldungen der beiden Arbeitsgruppen flossen in die Vernehmlassungsvorlage ein.

### **Wesentliche Elemente der Gesetzesänderung**

Mit der Vernehmlassungsvorlage sollen politische Vorstösse des Kantonsrats im Zusammenhang mit Listennummern, Unvereinbarkeitsregelungen für Mitglieder des Kantonsrats und der Erhöhung der Transparenz bei Regierungsratswahlen behandelt werden. Weiter nimmt die Vernehmlassungsvorlage den inhaltlichen und rechtsetzungstechnischen Revisionsbedarf von Gemeinden und kantonaler Verwaltung auf. Dieser betrifft Änderungen unter anderem zum Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren, zum Initiativ- und Referendumsrecht, zum Beleuchten-Bericht, zum Amtsantritt der Rechnungsprüfungskommission sowie zum Gemeindewahlbüro.

Die Vernehmlassungsvorlage verfolgt die Absicht, die Verfahren zur Ausübung der politischen Rechte im Kanton Zürich zu vereinfachen, im Gesetzesvollzug erkannte Schwachstellen zu beheben sowie kleinere gesetzliche Lücken zu schliessen.

### **Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage**

Die Anpassungen im Gesetz über die politischen Rechte werden grundsätzlich befürwortet. Nicht oder nur eingeschränkt gutgeheissen werden insbesondere folgende Inhalte:

- Abstempeln der gültigen Wahlzettel bei Proporzwahlen;
- Ungleichbehandlung von bisherigen und neuen Kandidierenden;
- Neuregelung vorgedruckter Wahlzettel;
- Quorumvorschrift für Parlamentsgemeinden.

Diese Themen sollen in einem weiteren Überarbeitungsschritt durch die zuständigen kantonalen Stellen nochmals überprüft werden.

Die Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen und deren Erläuterungen erfolgen mit dem von der Direktion der Justiz und des Innern zur Verfügung gestellten Vernehmlassungsformular.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte erfolgt im Sinne der Erwägungen.
2. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, das Vernehmlassungsformular dementsprechend auszufüllen und fristgerecht elektronisch einzureichen.
3. Mitteilung an:
  - Direktion der Justiz und des Innern Kanton Zürich, per E-Mail an alexander.locher@ji.zh.ch (mittels Vernehmlassungsformular)
  - Gemeindepräsident, per Extranet
  - Leiterin Abteilung Präsidiales, per E-Mail
  - 01.01.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in blue ink that reads "B. Frick". The letter "B" is large and stylized, followed by a period and the name "Frick".

Brigit Frick  
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 19. November 2020